

„Beschneidung“ etwa ist das Urteil des Kölner Landgerichts aus dem Jahr 2012 der Ausgangspunkt. Dass z. B. beim Stichwort „Gott“ in den Literaturangaben Wilhelm Bruners Buch „Wie Jesus glauben lernte“ (1986/2006) angeführt wird, zeigt ebenfalls, dass das Autorenkollektiv unkonventionelle Wege beschritten hat. Genauso erwähnt werden offizielle Dokumente wie „Dabru Emet – Redet Wahrheit!“ oder „Das jüdische Volk und seine Heilige Schrift in der christlichen Bibel“ (2001) der Päpstlichen Bibelkommission. Ein Stichwort, das durch die neue Karfreitagsfürbitte von Papst Benedikt XVI. und seine spätere Stellungnahme (als ehemaliger Papst) große Aktualität erhielt, ist „Judenmission“. Querverweise, etwa von „Kreuz/Kreuzigung“ zu „Passionserzählungen“ oder „Gottesmörder“, sorgen für Erkenntnisse, die Zusammenhänge besser verstehen lassen, vielleicht auch für neue Einsichten sorgen. Das Stichwort „Paulus“ räumt mit dem Missverständnis „Vom Saulus zum Paulus werden“ auf und differenziert behutsam sein „Damaskuserlebnis“, das nicht als „Bekehrung“, sondern als „Berufung“ zu werten sei. Ähnlich die Ehrenrettung der „Pharisäer“ – ein Synonym für „heuchlerisch“ und zur innerchristlichen Kampfvokabel verkommen: „Da die Pharisäer – bewusst und unbewusst – mit den Juden insgesamt gleichgesetzt werden, überträgt sich diese Negativbewertung auf Juden und Judentum.“ (143)

Man liest gern in diesem Werk, man schlägt mit Gewinn nach, weil weniger belehrt als motiviert wird – auch um jahrhundertlang gewachsene Vorurteile zu demaskieren. Mit Blick auf heute absurd erscheinende „christliche“ Debatten in der Geschichte, etwa darüber, ob Frauen eine Seele haben oder ob Ureinwohner europäischer Kolonien Menschen sind, formulieren die beiden Herausgeber eine Vision: „Unser Traum geht dahin, dass die Verachtung, die Ressentiments und der Hass gegenüber Juden uns in nicht allzu ferner Zeit ebenso fremd vorkommen mögen.“ (18) Ihr Buch bringt diesen Wunsch der Wirklichkeit näher.

A. R. BATLOGG SJ

ROSENBERGER, MICHAEL: *Frei zu vergeben*. Moralth theologische Überlegungen zu Schuld und Versöhnung. Münster: Aschendorff 2019. 236 S., ISBN 978-3-402-24613-9 (Hardback).

Michael Rosenbergers (= R.) Monographie gliedert sich in drei Hauptteile: „Verletzung von Freiheit. Das Phänomen der Schuld“ (Kap. 2), „Heilung verletzter Freiheit. Schritte zur Versöhnung“ (Kap. 3) und „Die Feier gewachsener Freiheit. Der kirchliche Dienst der Versöhnung“ (Kap. 4). Die Freiheitsthematik dient leicht erkennbar als roter Faden der Ausführungen. Darüber hinaus werden die drei Teile auch durch den bekannten Dreischritt von Sehen, Urteilen und Handeln verbunden. Anlass des Buches ist die Beobachtung des Autors, dass das kirchliche Versöhnungsangebot sowohl sakramental als auch außersakramental „hochgradig degeneriert“ sei (11). R. möchte zur Überwindung der „jahrhundertealte[n] anthropologische[n] Erblindung“ (ebd.) in Theologie und Praxis von Vergebung und Versöhnung beitragen. Die Grundthese des Buches wird am Ende der Einleitung (Kap. 1) auf den Nenner gebracht. Sie lautet: Wenn Menschen „einander frei vergeben und die geschenkte Vergebung frei annehmen können“ (18), dann leuchtet darin die göttliche Barmherzigkeit auf. Für dieses Geschehen soll der Boden bereit werden. Als Weg dazu wird ein induktiver interdisziplinärer Lernprozess angekündigt (vgl. 16). Das Anliegen, in Theologie und Kirche der anthropologischen Erblindung entgegenzuwirken, lässt bereits deutlich werden, dass das Buch nicht als rein fachwissenschaftliche Auseinandersetzung konzipiert wurde. R. möchte zu einer Verbesserung der kirchlichen Vergebungspraxis anregen und richtet sich deshalb – mit fachwissenschaftlicher Expertise – an einen weiteren Leserkreis. Trotz einiger kleinerer Schwächen kann die Lektüre des Buches empfohlen werden. Es ist die Frucht einer langjährigen kritischen Reflexion über die kirchliche Vergebungspraxis und deckt durch die Berücksichtigung philosophischer, juristischer und psychologischer Aspekte ein sehr breites Themenspektrum ab. Im dritten Hauptteil werden konkrete Konzepte für die

Neugestaltung des Versöhnungshandelns der Kirche entwickelt und sehr konkrete Hinweise zur Beichtpraxis gegeben.

Im ersten Hauptteil wendet sich R. gegen die in kirchlichen Kreisen verbreitete kritische Rede vom gesellschaftlichen „Unschuldswahn“. R. zeigt verschiedene Formen öffentlicher Thematisierung von Schuld und einige Gründe für die mangelhafte gesellschaftliche Wahrnehmung der Vergebungskompetenz der Kirche auf. Um den interdisziplinären Lernprozess zu ermöglichen, werden sowohl psychologische als auch philosophische und theologische Aspekte von Schuld und Schuldempfinden reflektiert. Nach der theologischen Deutung der Schuld geht der Autor v. a. auf Legitimität und Notwendigkeit einer Rede von der „sündigen Kirche“ ein. Hintergrund dieses Fokus ist die seit 2010 anhaltende Missbrauchskrise der Kirche, die R. in allen Kontexten berücksichtigt. Dass das herausfordernde Thema von Schuld und Vergebung mit dieser Weitsichtigkeit reflektiert wird, ist sehr zu begrüßen. Überraschen muss jedoch, dass die theologische Deutung des Phänomens der Schuld ohne ein Eingehen auf traditionelle Thematiken wie die Unterscheidung von „schwerer“ und „lässlicher“ Sünde besprochen wird (vgl. 50–68). Diese werden erst im dritten Hauptteil des Buches („Der kirchliche Dienst der Versöhnung“) besprochen. Kann das Phänomen der Schuld ohne die genannten Unterscheidungen adäquat gesichtet und beurteilt werden (dies ist das Anliegen der ersten beiden Hauptteile)? Eine explizite Begründung für die späte Einführung der theologischen Differenzierungen lässt sich nicht finden. Positiv ist festzuhalten, dass der dritte Hauptteil des Buches (Kap. 4) so eine kompakte Besprechung des kirchlichen Versöhnungshandelns und der Grundlagen des Bußsakramentes bietet.

Der zweite Hauptteil des Buches („Heilung verletzter Freiheit. Schritte zur Versöhnung“) stellt den umfangreichsten Teil der Monographie dar. Die hier besprochenen Hauptthemen lauten: Anerkennung von Schuld und Reue, Neuanfang und Buße, Strafe im weltlichen und kirchlichen Recht, Vergebung und Vergebungsbitten, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit sowie Versöhnung. Zur Einführung in die Thematik und zur immer neuen Konkretisierung dient wie zuvor der Roman *Homo Faber* von Max Frisch sowie der Film *The Mission* von Roland Joffé. R. vertritt ein sehr hochstehendes Konzept von Umkehr, das die Grundoption mit einschließt und eine „Behandlung des Übels an der Wurzel“ anzielt (78). Ein „Ich schaffe das schon allein!“ (ebd.) sei Gift für Umkehrprozesse. R. denkt offenbar existentialistisch und rät im zweiten Schritt auch der Kirche, ihre Reformprozesse in die Hände anderer zu legen (vgl. 79). Zu Buße und Strafe werden knapp und informativ die beiden klassischen Begründungen von Strafe über Retribution und Prävention dargestellt und ins Verhältnis gesetzt. R. spricht von einer „Notwendigkeit zweier nicht aufeinander reduzierbarer Perspektiven“ (94) und vertritt deshalb die These von deren Komplementarität (vgl. 100). Das kirchenrechtliche Verständnis von Strafe hält R. im Vergleich zum weltlichen Recht für „katastrophal unterentwickelt“, da es den „modernen Erfordernissen in keiner Weise gerecht werde“ (107). Der Kirche wird ein „gestörtes Verhältnis zur Strafe“ (ebd.) attestiert. So hält R. beispielsweise Tatstrafen wie jene der Exkommunikation nach vollzogener Abtreibung für äußerst problematisch, da das Konzept der „Tatstrafe“ im CIC ungeklärt bleibe und nicht deutlich werde, wie in diesem Kontext die Handlungssituation und die Absicht der TäterInnen festzustellen und adäquat zu berücksichtigen seien (vgl. 105). Das sofortige Erlassen von Beugestrafen, wenn ein Täter sein sündiges Verhalten aufgebe, nehme andererseits die leibliche Verfasstheit des Menschen nicht ernst. R. verweist hier auf Priester, die sich sexuell vergangen haben: Hier wird die Beugestrafe bei gezeigter Reue und Umkehr fatalerweise sofort erlassen (vgl. 106). Angesichts solcher Defizite fordert R. eine sowohl kanonistisch als auch moraltheologisch fundierte Überarbeitung des kirchlichen Strafrechts.

Eine Definition von „Vergabung“ erfolgt erstmals im darauf folgenden Abschnitt „Um Vergabung bitten und sie empfangen“ (110–123). Für R. ist Vergabung „das Überwinden allen Resentments aus moralischen Gründen“ (118; sic und im Original kursiv). Vergaben meint nicht Vergessen, sondern ein Eröffnen einer Zukunft.

Ein Recht auf Vergebung gibt es nicht, da dies die Last nochmals auf die Opfer des Unrechts wälzen würde (vgl. 121). Lesenswert sind die Ausführungen zur Vergebung, da hier auch auf philosophische AutorInnen eingegangen und durch die Berücksichtigung von Martha Nussbaums Buch *Zorn und Vergebung. Plädoyer für eine Kultur der Gelassenheit* (2017) auch die zeitgenössische philosophische Diskussion miteinbezogen wird (vgl. 123–127). Im letzten Abschnitt des zweiten Hauptteils findet sich eine interessante Darstellung einiger kollektiver Versöhnungsprozesse der jüngeren Vergangenheit (Deutschland nach 1989, Südafrika nach der Apartheid, Ruanda nach 1994). R. analysiert, inwiefern sich für diese kollektiven Prozesse die Schritte nachweisen lassen, die für individuelle Versöhnungsprozesse typisch sind, und präsentiert als Ergebnis sechs „Erkenntnisse“ über für kollektive Prozesse wichtige Teilaspekte: 1) das Strafrecht, 2) die freiwillige Buße aufseiten der TäterInnen, 3) die direkte Konfrontation der TäterInnen und Opfer, 4) die subsidiäre Hilfe durch lokale Kirchen, 5) die Hilfe von außen (im Fall Ruandas z. B. durch die internationale Staatengemeinschaft), 6) Geduld und langer Atem angesichts der langen Dauer der Versöhnungsprozesse (155f.). Diese Punkte bilden nach einer Darstellung des kirchlichen Versöhnungshandelns nach dem Zweiten Weltkrieg das Schema für eine Antwort auf die Frage, was die Kirche aus den analysierten Versöhnungsprozessen für ihre Aufarbeitung des Missbrauchsskandals lernen könne (vgl. 161–164). Die hierzu genannten Punkte sind der Sache nach nicht neu, aber dennoch lesenswert. R. betont die Funktion sowohl des staatlichen als auch des kirchlichen Strafrechts und fragt zu Recht nach der Reue und der freiwilligen Buße aufseiten der Täter und Vertuschler. Lässt das Ausbleiben einer sichtbaren Reue und Buße jahrhundertealte Mängel der kirchlichen Versöhnungspraxis deutlich werden?

Der dritte und letzte Hauptteil des Buches ist direkt dem kirchlichen Dienst der Versöhnung gewidmet. R. plädiert dafür, die in der heutigen Gesellschaft gegebenen Orte eines Vergebungsbedürfnisses (Erfahrungen des Scheiterns, Schwellenmomente wie z. B. der Schulabschluss etc.) zu nutzen und Konzepte kooperativer Versöhnungspastoral zu entwickeln (vgl. 168–171). Anliegen des Autors ist es insbesondere, die „horizontale Dimension“ der Versöhnungspraxis und auch der sakramentalen Beichte zu stärken (vgl. 35, 190). Den Menschen fehle nicht Versöhnung mit Gott, sondern zwischenmenschliche Versöhnung (vgl. 182). Unter den für die Krise der sakramentalen Beichte zu veranschlagenden Ursachen (privatistische und legalistische Engführung der Beichte, repressiver Missbrauch, Fixierung auf das sechste Gebot, strenges Gottesbild etc.) müsse deshalb v. a. die privatistische Engführung der Beichte überwunden und ihre soziale und ekklesiologische Dimension wiedergewonnen werden. Lesenswert sind nicht zuletzt R.s Ausführungen zur Qualitätssicherung der Beichte (202–227), die sowohl die Aus- und Weiterbildung der involvierten Personen (v. a. der die Beichte hörenden Priester) als auch die Rahmenbedingungen der Beichte und die Qualität der zugrunde gelegten Richtlinien berücksichtigen. Das Buch schließt mit einer knappen Zusammenfassung seiner These und mit der Einschätzung, dass die heute leider „verkümmerte“ kirchliche Versöhnungspraxis in erneuerter Form von großem Wert wäre und auch für die moderne Gesellschaft als Ganze einen unersetzbaren Beitrag zu leisten hätte.

Einige kritische Rückfragen scheinen angebracht: 1) R. geht es um einen „interdisziplinären Lernprozess“ (16). Leider bleibt es v. a. im ersten Teil über weite Strecken bei schwachen Andeutungen solcher Interdisziplinarität. Zur Erarbeitung der psychologischen Perspektive auf das Phänomen der Schuld werden beispielsweise allein Sigmund Freud, Alfred Adler und Carl Gustav Jung zitiert (37–43). Dies lässt fragen, ob die Psychologie seither nichts Neues zum genannten Thema zu bieten hat. Wenn es um einen interdisziplinären Lernprozess geht, wären Kirche und Theologie auf den aktuellen Forschungsstand zu bringen. 2) Auch unabhängig von der Rezeption der psychologischen Forschung bleibt R.s Analyse der empirischen Phänomene teils holzschnittartig und äußerst vage: Für die Beschreibung der heute üblichen Beichtpraxis wird auf einige wenige Beichtprotokolle aus den Jahren vor

1993 verwiesen (vgl. 108, 205). Mit einem Interviewzitat Jacques Derridas von 2000 spricht R. von einem „Jahrhundert der Vergebung“. Es scheint, als gebe es zwischen den gesellschaftlichen und kirchlichen Realitäten von 1990, 2000 und 2015 keine nennenswerten Unterschiede. Zu wünschen wären nicht nur aktuellere Daten, interessant wäre auch mehr deskriptive Tiefenschärfe: Treffen für die Beichtpraxis in süddeutschen oder österreichischen Landpfarreien dieselben Beobachtungen zu wie für jene in norddeutschen Diaspora-Bistümern? Unterscheidet sich die Beichtpraxis an traditionellen Wallfahrtsorten von jener in modernen Großstädten wie München oder Wien? Angesichts der mangelhaften Tiefenschärfe müssen die teils sehr klaren und harten Urteile des Autors überraschen. 3) Die fast exklusive Betonung der ekklesiologischen und sozialen Dimension des kirchlichen Versöhnungshandelns (vgl. v. a. 187–191) greift zu kurz. Die horizontale Dimension von Schuld und Vergebung ist von grundlegender Bedeutung. Die diesbezüglichen Defizite der kirchlichen Versöhnungspraxis zu thematisieren, ist eines der Verdienste von R. Allerdings gibt es Unversöhntheit nicht nur im sozialen Kontext. Nicht wenige Menschen sind mit sich selbst und dem eigenen Leben, mit eigenen Entscheidungen oder auch mit Gott unversöhnt. Es gibt Sünden „gegen sich selbst“ (z. B. die Vernachlässigung der eigenen Gesundheit) und gegen den Schöpfer (wie beispielsweise die Nichtbeachtung von Sonn- und Feiertagen). Sicher trifft die Vernachlässigung der eigenen Gesundheit auch die Gemeinschaft, Acht- und Lieblosigkeit in der Liturgie schaden auch der kirchlichen Gemeinde. Dennoch ist zu fragen, ob Theologie und Kirche das Proprium des christlichen Versöhnungsdienstes nicht verlieren, wenn sie nicht mehr von Gott und seinem Vergebungshandeln sprechen würden. Die horizontale Dimension der Vergebungspraxis allein zu betonen, kann nicht genügen. 4) Anzusprechen ist schließlich auch die Frage nach der objektiven Feststellbarkeit von Schuld. R. betont, „Schuld im moralischen Sinn ist keine beweisbare, feststellbare Tatsache“ (47). Nur wenig später heißt es jedoch, dass sich die Folgen der Schuld in der Welt ausbreiten (vgl. 48). Oft wiege die Schuld schwer, es gebe „schuldhafte Strukturen“ (68) etc. Vermutlich steht hinter Aussagen wie jener, dass Schuld keine feststellbare Tatsache sei, das Anliegen, einem vorschnellen Verurteilen von Personen einen Riegel vorzuschieben. R. betont zu Recht Wissentlichkeit und Willentlichkeit als Voraussetzungen für die Rede von persönlicher Schuld. Diese lassen sich von außen oft nur schwer bestimmen. Offen bleibt allerdings, wie sich die von R. nahegelegte Zurückhaltung des Urteils zu seiner positiven Einschätzung der in der säkularen Gesellschaft verbreiteten Thematisierung von Schuld verhält. Legen das säkulare Strafrecht und die gesellschaftliche Diskussion über Klimaschutz, Tierethik, Antisemitismus u. ä. nicht nahe, dass Schuld sehr wohl objektiv festgestellt werden kann und festgestellt werden muss?

Das Anliegen der Monographie von R. ist es, der anthropologischen Blindheit innerhalb der Theologie der Versöhnung und in der kirchlichen Versöhnungspraxis entgegenzuwirken. Die Kirche dürfe nicht nur auf die TäterInnen achten und Versöhnung nicht auf die Versöhnung des Sünders mit Gott reduzieren (vgl. 70). Zur Überwindung dieser Verengungen wird auf spannende und gut lesbare Weise die anthropologische Dimension der Vergebungsthematik entfaltet. Trotz der vielfältigen Facetten der behandelten Themen wirkt das Buch kompakt und wie aus einem Guss. Umfangreiche Literaturhinweise zu Beginn der Kapitel geben wertvolle Hinweise für eine Vertiefung in die jeweilige Thematik. Auch aus diesen Gründen lohnt sich die Lektüre.

ST. HOFMANN SJ